

Merkblatt zum Nachweis der Bankverbindung

Es ist bei der Umsetzung in den Bewilligungsstellen und in allen Bereichen, die im Auftrag der hessischen EU-Zahlstelle (EGFL/ELER) Antragstellerdaten erfassen und pflegen, folgendes zu beachten:

- 1) Bei der Bankverbindung für die Zahlungen muss
 - a) der Antragsteller der Kontoinhaber sein
oder
 - b) der Antragsteller ein Kontoberechtigter des angegebenen Kontos sein
oder
 - c) der Bevollmächtigte des Antragstellers der Kontoinhaber sein.
Im Falle eines Bevollmächtigten ist die dazugehörige Vollmacht der Akte / dem Antrag beizufügen.

- 2) Bei persönlicher Vorsprache kann die Überprüfung
 - a) durch die Vorlage des Personalausweises und der Bankkarte, auf der die Bankverbindung ersichtlich ist, durchgeführt werden. (Hierzu ist das Formular „Verifizierung der Bankverbindung“ auszufüllen und zur Akte zu nehmen).
oder
 - b) durch die Vorlage der Bankbestätigung (mit folgenden Angaben: Name und Adresse, Geburtsdatum, Ausweisnummer, Bankverbindung des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten) erfolgen; diese ist dann der Akte / dem Antrag beizufügen.

- 3) Bei einer nicht persönlichen Einreichung der Anträge kann nur eine Bankbestätigung mit Angabe des Namens, der Adresse, des Geburtsdatums, der Personalausweisnummer und der Bankverbindung des Antragstellers oder eines Bevollmächtigten zur Verifizierung der Bankverbindung akzeptiert werden.
Im Falle eines Bevollmächtigten ist die dazugehörige Vollmacht einzureichen.

- 4) Für juristische Personen sind folgende Nachweise erforderlich:

GbR:	Kopie des GbR-Vertrages und Bankbescheinigung
GmbH:	Kopie der Urkundenrolle und Bankbescheinigung
Kommune:	Bankbescheinigung
Kirchengemeinde:	Bankbescheinigung